

Ein Moratorium der EU-Digitalgesetzgebung ist eine Scheinlösung

Die Bundesregierung sollte den Digital Fairness Act unterstützen

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzte Kommission Wettbewerb & Künstliche Intelligenz spricht sich in ihren Handlungsempfehlungen für ein Moratorium der EU-Digitalgesetzgebung aus und empfiehlt der Bundesregierung, den geplanten Digital Fairness Act (DFA) nicht zu unterstützen. Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) teilt diese Einschätzung nicht und spricht sich für eine Unterstützung des DFA aus.

Nach sechsmonatigen Beratungen hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzte Kommission Wettbewerb & Künstliche Intelligenz (KI) Ende April 2026 ihren Abschlussbericht vorgelegt.¹ Der Bericht enthält einen Katalog von Empfehlungen, die dazu beitragen sollen, Deutschland und Europa im Bereich der KI zu stärken und die digitale Souveränität langfristig zu sichern.

Moratorium würde mehr schaden als nützen

Neben der Forderung nach einer Stärkung von KI-Kompetenzen, der Erleichterung von Unternehmensgründungen und der Förderung von Open-Source-Lösungen, die grundsätzlich Zustimmung verdienen, findet sich unter den zwanzig Empfehlungen der KI-Kommission auch der Ruf nach Deregulierung und einem „Moratorium für die EU-Digitalgesetzgebung“. Erforderlich sei eine „regulatorische Atempause“ für Unternehmen. Dies klingt zwar gut, ist aber eine Scheinlösung, die Verbraucher*innen und Unternehmen mehr schadet als nützt.

Die KI-Kommission stützt ihre Empfehlungen auf einen Katalog von sieben Prinzipien, an denen sich eine innovationsfreundliche Digitalpolitik ausrichten soll. Unter der Überschrift „Wettbewerb stärken, Bürokratie abbauen“ wird unter anderem gefordert, dass die Bundesregierung strikt unterscheiden soll zwischen wettbewerbsfördernder Regulierung und solcher, die anderen Zielen dient und Unternehmen unverhältnismäßig hohe bürokratische Lasten auferlegt.

Verbraucherschutz stärkt den fairen Wettbewerb

Zur ersten Kategorie zählt die KI-Kommission insbesondere den Digital Markets Act (DMA) und das Kartellrecht, als Beispiele für die zweite Kategorie werden die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die KI-VO genannt. Eine solche schematische Zweiteilung der Rechtsordnung in „wettbewerbsfördernde“ und „bürokratische“ Regelungen überzeugt jedoch nicht. Das binäre Regulierungsmodell lässt unberücksichtigt, dass zahlreiche Regelungen, die von der KI-Kommission vorschnell als „bürokratisch“ abgetan werden, eine wichtige flankierende Rolle für die Stärkung des Wettbewerbs spielen.

¹ Kommission Wettbewerb & Künstliche Intelligenz, KI, Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit, Abschlussbericht, April 2026 (im Folgenden: KI-Kommission, Abschlussbericht)

So bleibt etwa unberücksichtigt, dass ein effektiver Datenschutz die informationelle Selbstbestimmung der Verbraucher*innen sichert und damit zugleich einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb in der Datenökonomie leistet. Auch die wettbewerbsfördernde Rolle des Verbraucherrechts wird von der KI-Kommission verkannt. Verbraucherschutz, der freie und informierte Vertragsentscheidungen sichert, stärkt das Verbrauchervertrauen und bildet einen wirksamen Schutz gegen Marktversagen.

Digital Fairness Act zielt auf Modernisierung des Verbraucherrechts

Ausgehend von ihrem binären Modell der Regulierung – Wettbewerb gut, Bürokratie schlecht – hat die KI-Kommission auch bereits ein erstes mögliches „Opfer“ des von ihr geforderten Moratoriums für die EU-Digitalgesetzgebung ausgemacht. Ausdrücklich wird die Bundesregierung aufgefordert, den von der EU-Kommission für Ende 2026 angekündigten Vorschlag für einen Digital Fairness Act (DFA) nicht zu unterstützen.

Diese Sichtweise teilt der SVRV nicht.² Entgegen der Darstellung der KI-Kommission geht es bei dem geplanten DFA nicht um zusätzliche bürokratische Lasten oder Berichtspflichten. Der DFA zielt vielmehr darauf ab, die teilweise veralteten Regeln des EU-Verbraucherrechts an die neue Realität digitaler Märkte anzupassen und zu konsolidieren. Die Anpassungen betreffen u. a. Regeln gegen die manipulative Gestaltung von Websites und Apps (*dark patterns*), süchtig machende Funktionen in Online-Games (*addictive design*) sowie die Schaffung klarer Regeln für Influencer-Marketing.

Der vom DFA beabsichtigte Schutz von Verbraucher*innen vor digitaler Manipulation dient gerade der Stärkung des fairen Wettbewerbs. Im Wettbewerb sollen sich die Anbieter durchsetzen, die gute Produkte zu attraktiven Preisen anbieten und nicht diejenigen, die ihre Kund*innen besonders geschickt manipulieren. In diesem Sinne dient die Durchsetzung des Verbraucherrechts gleichermaßen den Interessen von Verbraucher*innen und Unternehmen.

Digital Fairness Act stärkt den Binnenmarkt

Der Hinweis der KI-Kommission, dass die vom DFA ins Visier genommenen Praktiken bereits durch das geltende Recht erfasst seien, ist unzutreffend. Der DFA zielt gerade darauf ab, bestehende Schutzlücken zu schließen und solche Praktiken zu erfassen, die bislang nicht oder nur unklar geregelt sind. So erfasst etwa der Digital Services Act (DSA) lediglich Online-Plattformen und andere digitale Intermediäre. Online-Shops und zahlreiche Online-Games fallen gerade nicht unter den DSA. Hier kann der geplante DFA Schutzlücken schließen und für einheitliche Wettbewerbsbedingungen sorgen.

Hinzu kommt, dass die von der KI-Kommission geforderte „Atempause“ nur für die EU-Digitalgesetzgebung gelten soll. Dabei bleibt außer Acht, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten die Zahl der Regelungen zunimmt, etwa in den Bereichen Influencer-Marketing, In-Game-Käufe und Online-Abos. Der dadurch entstehende regulatorische Flickenteppich schwächt den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Eine einheitliche Regelung durch den DFA verhindert eine weitere Fragmentierung und schafft Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher*innen. Vor diesem Hintergrund hat sich auch der Deutsche Bundestag im Dezember 2025 dafür ausgesprochen, im Rahmen des DFA ein horizontales Verbot von *dark patterns* einzuführen.³

² Siehe dazu bereits *Sachverständigenrat für Verbraucherfragen*, Perspektiven für einen Digital Fairness Act, September 2025.

³ BT-Drs. 21/3327, S. 4 f. („Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, [...] sich im Rahmen der anstehenden Verhandlungen über den von der Europäischen Kommission angekündigten Digital Fairness Act für ein horizontales Verbot von Dark Patterns einzusetzen.“)

Asymmetrischer Ansatz des Verbraucherschutzes nicht überzeugend

Nur zum Teil überzeugend ist die Forderung der KI-Kommission nach einer „asymmetrischen Regulierung“. Danach sollen kleine und mittlere Unternehmen weniger stark belastet werden als große Unternehmen. Für Compliance- und Berichtspflichten ist dies sicher ein richtiger Ansatz. Für den Bereich des Verbraucherschutzes wäre ein asymmetrischer Ansatz jedoch verfehlt. In der Praxis würde dies bedeuten, dass Verbraucher*innen über weniger Rechte verfügen, wenn sie Waren und Dienstleistungen bei kleineren Anbietern erwerben.

Auch aus wettbewerbsökonomischer Perspektive überzeugt das Modell nicht. Eine Abstufung der Verbraucherrechte könnte sogar großen Anbietern einen Vorteil im Wettbewerb mit mittelständischen Unternehmen und Startups bieten, da Verbraucher*innen rechtlich bessergestellt würden, wenn sie bei großen Anbietern einkaufen. Überzeugender ist vielmehr ein risikobasiertes Modell, das nicht nach Größe des Unternehmens, sondern Art und Ausmaß des Risikos für Verbraucher*innen differenziert.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der SVRV der Bundesregierung, den geplanten Digital Fairness Act zu unterstützen.

Zitierhinweis

SVRV (2026). Ein Moratorium der EU-Digitalgesetzgebung ist eine Scheinlösung. *Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen*. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen

ISSN: 2365-919X

Autorenschaft

Prof. Dr. Christoph Busch, Philipp Andree, Prof. Dr. Oliver Büttner, Tatjana Halm, Prof. Dr. Peter Kenning und Prof. Dr. Christa Liedtke sind Hauptautor*innen der Stellungnahme.

Impressum

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen
beim Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 580-8503
E-Mail: info@svr-verbraucherfragen.de
Internet: www.svr-verbraucherfragen.de

© SVRV 2026

Redaktionsschluss: 04. Mai 2026

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen ist unabhängig und berät auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.

Der Sachverständigenrat hat neun Mitglieder. Vorsitzender des Sachverständigenrats ist Prof. Dr. Christoph Busch.